

B 69, Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402): Änderung

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Entwurf RR vom 18. November 2025; 1. Beratung EBKK keine Anträge
	Kulturförderungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 ¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Zusammenarbeit ³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.	§ 4 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert) <i>Zusammenarbeit</i><u>Organisation</u> (Überschrift geändert) 2^{bis} Die Förderung grosser Kulturbetriebe erfolgt durch den Zweckverband gemäss § 7a. 2^{ter} Die Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. ³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. <u>Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Förderung der regional bedeutenden Kultur.</u>	

¹ SRL Nr. [402](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Entwurf RR vom 18. November 2025; 1. Beratung EBKK keine Anträge
§ 6 Zuständigkeiten ³ Das Bildungs- und Kulturdepartement² vollzieht das Gesetz und die Verordnungen des Regierungsrates.	§ 6 Abs. 3 (geändert) ³ Das Bildungs- und KulturdepartementDie vom Regierungsrat in vollzieht das Gesetz und der Verordnung bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle <u>Vollzugsaufgaben, die Verordnungen des Regierungsrates durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.</u>	
	§ 7b (neu) Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe ¹ Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe je mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den geförderten Kulturbetrieben eine gemeinsame Leistungsvereinbarung ab. ² Das Bildungs- und Kulturdepartement bestimmt unter aktiver Mitwirkung der jeweiligen Standortgemeinde die Kulturbetriebe, denen Strukturbeiträge ausgerichtet werden. ³ Der Regierungsrat legt die kantonalen Strukturbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Die Gewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe leistet. ⁴ Die Standortgemeinden tragen die Hälfte der dem Kanton aus dem Vollzug dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten.	

² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Entwurf RR vom 18. November 2025; 1. Beratung EBKK keine Anträge
	§ 7c (neu) Förderung regional bedeutender Kultur ¹ Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen. ² Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten. ³ Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4 Absatz 3. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 18. November 2025	Entwurf RR vom 18. November 2025; 1. Beratung EBKK keine Anträge
	Im Namen des Kantonsrates: Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	